



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wilmes

Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0305

öffentlich

Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

03.11.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Amtseinführung des Bürgermeisters ist in § 65 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt. Der zu leistende Diensteid richtet sich nach § 46 Absatz 1 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Gemäß § 65 Absatz 3 GO NRW wird der Bürgermeister vom Vorsitzenden in der Sitzung vereidigt und in sein Amt eingeführt. Da es noch keine neu gewählten ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters gibt, hat die/der Altersvorsitzende den Vorsitz bis einschließlich zu diesem Tagesordnungspunkt inne und nimmt die Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters vor.

Verweigert die/der Altersvorsitzende die Amtseinführung oder ist verhindert, so hat das nächstälteste Ratsmitglied die Amtseinführung vorzunehmen. Altersvorsitzender ist Herr Hubert Kottmann, danach folgen in dieser Reihenfolge Herr Karl-Heinz Przybylak und Herr Manfred Dittert.

Der Diensteid gemäß § 46 Absatz 1 LBG NRW, der vom Altersvorsitzenden vorgelesen und vom Bürgermeister nachgesprochen wird, lautet wie folgt:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Anlage(n):
ohne